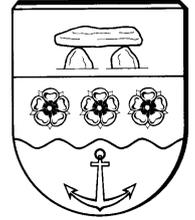


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 14.03.2025

Nr. 13

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		85 Samtgemeinde Nordhümmling – Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015	76
75 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	72	86 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen	76
76 Sitzung des Kreistages	72	87 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen	79
77 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bawinkeler Bach“	72	88 Satzung der Gemeinde Surwold über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	81
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
78 Gemeinde Bockhorst – Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015	73		
79 Gemeinde Breddenberg – Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015	73		
80 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Emsbüren	74		
81 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015	74		
82 2. Änderungssatzung zur Spielgerätesteuersatzung der Stadt Haselünne	74		
83 Gemeinde Hilkenbrook – Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015	75		
84 Bekanntmachung der Gemeinde Langen: Satzung der Gemeinde Langen über eine Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18, 2. Änderung „Klein Tirol III“	75		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

75 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Donnerstag, dem 20.03.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 02.12.2024
 5. Vorstellung der Arbeit der Ökologischen Station Raddetäler (ÖSR)
 6. Beschluss über die Änderung der Verbandsumlage für den Zweckverband der ÖSR aufgrund der geänderten Flächenanteile
 7. Beschluss über das Förderprogramm zum Wiesenvogelschutz im Landkreis Emsland
 8. Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie / Natura 2000; Erlass der Verordnung zum grenzüberschreitenden Naturschutzgebiet (NSG) WE 290 „Georgsdorfer Moor“
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 06.03.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

76 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 24.03.2025, findet um 15:00 Uhr, eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 27.01.2025
 5. Weiterführung des Förderprogramms "Schulsozialarbeit"
 6. Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Erweiterung und Sanierung der Grundschule Johanneschule in Lingen (Ems)
 7. Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Ersatzbau der Grundschule Gersten

8. Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Neubau der Grundschule am Sportzentrum in Haselünne
9. Fortführung des Projektes "Regionales Pflegekompetenzzentrum (ReKo)" im Landkreis Emsland
10. Hümmling Hospital Sögel; Trägerzuschuss für die Anschaffung eines Magnetresonanztomographen (MRT)
11. Änderung der Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften im Landkreis Emsland
12. Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie / Natura 2000; Erlass der Verordnung zum grenzüberschreitenden Naturschutzgebiet (NSG) WE 290 „Georgsdorfer Moor“
13. Beschluss über die Änderung der Verbandsumlage für den Zweckverband der ÖSR aufgrund der geänderten Flächenanteile
14. Beschluss über das Förderprogramm zum Wiesenvogelschutz im Landkreis Emsland
15. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 16:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 13.03.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

77 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bawinkeler Bach“

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Bawinkeler Bach“ hat in der Vorstands- und Ausschusssitzung vom 11.02.2025 folgenden Satzungsbeschluss zur Änderung der Verbandssatzung gefasst:

Satzungsbeschluss
des
Wasser- und Bodenverbandes „Bawinkeler Bach“

§ 1

Der Verband erweitert in einem Verfahren gem. § 23 Wasserverbandsgesetz seine Mitgliedschaft durch Zuziehung der Flächen der ehemaligen „Flurbereinigungsteilnehmergemeinschaft Langen“ in den Grenzen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 99 „Untere Hase“ zum 01.04.2024.

§ 2

Die Satzung vom 03.04.1996, zuletzt geändert am 17.02.2011, wird wie folgt geändert:

§ 3 (3) erhält folgenden Wortlaut:

Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden. Dieses ist entsprechend dem Verzeichnis über die "Zuziehung von Flurstücken der ehemaligen Flurbereinigungsteilnehmergemeinschaft Langen zum Wasser- und Bodenverband Bawinkeler Bach" in den Grenzen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 99 „Untere Hase“ aus dem Jahr 2024 geändert. Je eine Abschrift wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

Die Anlage zu § 4 (2) erhält folgenden Wortlaut:

Zusammenstellung der Entwürfe/Pläne des Wasser- und Bodenverbandes „Bawinkeler Bach“

Das Unternehmen ergibt sich aus folgenden Entwürfen/Plänen:

1. Pläne des Wasserwirtschaftsamtes in Osnabrück vom 24.06.1950, 28.06.1953, 12.06.1954 und 18.02.1957
2. Plan des Meliorationsbausekretärs Fischbach in Hannover vom 31.07.1910
3. Bauentwurf zur Entwässerung des Bawinkler Feldes, aufgestellt vom Ing.-Büro Dietrich Kleber, Lingen, am 15.05.1974
4. Landbauplan Anschlussgebiet Bawinkler Feld, aufgestellt von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Landbauaußenstelle Meppen, am 02.12.1974
5. Landschaftsplan Wasser- und Bodenverband Bawinkeler Bach, Anschlussgebiet Bawinkler Feld, Landkreis Lingen (nordwestl. der B 213), aufgestellt von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Landbauaußenstelle Meppen, am 22.01.1975
6. Bestandsplan zum landschaftspflegerischen Begleitplan Bawinkler Feld, aufgestellt von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Landbauaußenstelle Meppen, am 22.08.1980
7. Entwurf zur Erweiterung des Wasser- und Bodenverbandes "Bawinkeler Bach" (Flurbereinigungsgebiet Lengerich-Gersten-Handrup), aufgestellt vom Landkreis Emsland - Amt für Wasserwirtschaft - am 21.02.1986
8. Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für die Flurbereinigung Bawinkel
 - a) Einzelentwurf 2 mit Ergänzung (Gewässer II. Ordnung)
 - b) Einzelentwurf 3 (Gewässer III. Ordnung)
 - c) Einzelentwurf 4 (Sonderbiotope)
9. Planunterlagen und Verzeichnisse über die „Zuziehung von Flurstücken der ehemaligen Flurbereinigungsteilnehmergemeinschaft Langen zum Wasser- und Bodenverband Bawinkeler Bach“ in den Grenzen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 99 „Untere Hase“, aufgestellt vom Ing.-Büro Lindschulte, Meppen, am 13.02.2024

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen in der Form des § 2 treten zum 01.04.2024 in Kraft.

Bawinkel, 11.02.2025

Im Auftrag des Verbandsausschusses:
Wasser- und Bodenverband „Bawinkeler Bach“

Pleus
Verbandsvorsteher

Böcker
stellv. Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Bawinkeler Bach“ wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserbandengesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. S. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578), genehmigt und veröffentlicht.

Meppen, 26.02.2025

LANDKREIS EMSLAND
Aufsichtsbehörde für Wasser-
und Bodenverbände
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

78 Gemeinde Bockhorst – Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung erteilt.

Gemäß der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 17.03.2025 bis 25.03.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bockhorst, 03.03.2025

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes
Bürgermeister

79 Gemeinde Breddenberg – Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat in seiner Sitzung am 15.11.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung erteilt.

Gemäß der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 17.03.2025 bis 25.03.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Breddenberg, 03.03.2025

GEMEINDE BREDDENBERG

Hanekamp
Bürgermeister

80 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Emsbüren

Einzelhandels- und Zentrenkonzepte stellen für Städte und Gemeinden eine wichtige Grundlage zur Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels dar. Ein Einzelhandelskonzept dient dazu, festzulegen, nach welchen Gesichtspunkten Einzelhandel geplant oder angesiedelt werden soll. Als sog. städtebauliches Entwicklungskonzept dient ein abgestimmtes Einzelhandelskonzept der sachgerechten planerischen Steuerung des Einzelhandels im Gemeindegebiet. In der Bauleitplanung sind die Ergebnisse eines solchen Konzeptes in besonderer Weise zu berücksichtigen. Weiterhin enthält ein Einzelhandelskonzept Empfehlungen zur Sicherung und Verbesserung der wohnungs- und wohnortnahen Nahversorgung der Bevölkerung.

Die Verwaltung der Gemeinde Emsbüren ist beauftragt, für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes die Beteiligung der Öffentlichkeit, der zuständigen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen durchzuführen.

Die Öffentlichkeit wird in Anlehnung an § 3 (2) Baugesetzbuch mittels einer öffentlichen Auslegung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in analoger Anwendung zu § 4 (2) Baugesetzbuch parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Ziel der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ist es, die ältere Fassung von 2013 fortzuschreiben und an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Zudem haben sich wesentliche Änderungen in den gemeindeentwicklungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde ergeben, die in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes berücksichtigt werden.

Der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Emsbüren liegt in der Zeit

25.03.2025 bis zum 29.04.2025 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistatstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden *) aus.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbuere.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und können dort eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Einzelhandelskonzeptes nicht von Bedeutung ist.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Emsbüren, 05.03.2025

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

*) Öffnungszeiten:
Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

81 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung erteilt.

Gemäß der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 17.03.2025 bis 25.03.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 03.03.2025

GEMEINDE ESTERWEGEN

Thomes Hüntelmann
Bürgermeister Gemeindedirektor

82 2. Änderungssatzung zur Spielgerätesteuersatzung der Stadt Haselünne

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende 2. Änderung der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Haselünne beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Haselünne vom 30.06.2011, geändert am 19.03.2015, erhält folgende neue Fassung:

Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung: 25 von Hundert des Spieleinsatzes
2. an anderen Aufstellorten: 25 von Hundert des Spieleinsatzes.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Haselünne, 06.03.2025

STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

83 Gemeinde Hilkenbrook – Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Hilkenbrook hat in seiner Sitzung am 09.10.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung erteilt.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 17.03.2025 bis 25.03.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hilkenbrook, 03.03.2025

GEMEINDE HILKENBROOK

Düvel
Bürgermeister

84 Bekanntmachung der Gemeinde Langen: Satzung der Gemeinde Langen über eine Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18, 2. Änderung „Klein Tirol III“

Präambel

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 sowie nochmals bestätigend in seiner Sitzung am 17.02.2025 auf Grund der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, und §§ 10 und 58 NKomVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 sowie nochmals durch bestätigende Neufassung in seiner Sitzung am 17.02.2025 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Klein Tirol III“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Klein Tirol III“ und ist in der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, so wie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft, und zwar in jedem Fall für die Zeit ab vorgenannter Verkündung, darüber hinaus auch rückwirkend ab dem 30.09.2024 (Bekanntmachung der am 17.09.2024 vom Rat der Gemeinde Langen beschlossenen Satzung im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 26/2024 vom 30.09.2024 unter dortiger Nr. 340). Sie tritt, soweit sie nicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der ursprünglichen Bekanntmachung am 30.09.2024 gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Klein Tirol III“ rechtsverbindlich wird.

Langen, 07.03.2025

GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg
Bürgermeister

**Hinweise:**

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 16 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Satzung der Gemeinde Langen über eine Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbe- reich des Bebauungsplanes Nr. 18, 2. Änderung „Klein Tirol III“ einschließlich Begründung ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102, bereit liegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.Lengerich-Emsland.de unter Wirtschaftsförderung-Bauleitplanung-Bekanntmachung.

Gem. § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langen, Bawinkeler Str. 4, 49838 Langen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Langen, 10.03.2025

GEMEINDE LANGEN
Der Bürgermeister

85 Samtgemeinde Nordhümmling – Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 17.03.2025 bis 25.03.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 03.03.2025

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

86 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich und Rechtsform
der Unterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) stellt die Gemeinde Salzbergen in angemieteten oder im Eigentum der Gemeinde stehenden Unterkünften Wohnraum zur Verfügung. Gebäude oder Liegenschaften, die im Grunde keinem Wohnzweck dienen, können bei einem unabweisbaren Bedarf in Notfällen ebenfalls als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte errichtet werden. Bei den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften handelt es sich um öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Salzbergen.
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme sowie vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen oder solchen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und offensichtlich nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind nicht zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmt.

- (3) Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und ggfs. Schließung erweitert bzw. verringert werden. Müssen bei einem unabweisbaren Bedarf unter anderem auch Gemeinschaftsunterkünfte (u. a. Wohnheime) und/oder Wohn-, Schlaf- bzw. Aufenthaltsplätze in anderen angemieteten oder eigenen Liegenschaften sowie Gebäude eingerichtet und vorgehalten werden, so handelt es sich bei diesen Formen der Unterbringung ebenfalls um eine Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung im Sinne dieser Satzung. Das gilt unter anderem auch für die Benutzung von Wohncontainern und/oder anderen Mobilbauten zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (4) Die von der Gemeinde Salzbergen nach dieser Satzung bereitgestellten Unterkünfte, sind unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen die Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde. Die Gemeinde Salzbergen tritt als örtlich zuständige Obdachlosen- und Sozialbehörde an die Stelle der Eigentümer bzw. Besitzer. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Salzbergen, so dass die Unterbringung von Personen in diesen Unterkünften und die Benutzung der Unterkünfte durch die untergebrachten Personen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stattfinden. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Obdachlose Personen können unter anderem auch in Wohncontainern, anderen Mobilbauten und in Gemeinschaftsunterkünften sowie in solchen Liegenschaften und Gebäuden, die im Grunde nicht für das Wohnen bestimmt sind, untergebracht werden.
- (2) Bei einer Einrichtung von Aufnahmeplätzen in Liegenschaften/Gebäuden/Mobilbauten mit größeren Flächen ohne Innenwände, müssen die untergebrachten Personen eine Einschränkung ihrer Privatsphäre dulden.
- (3) Die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen in den Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünften (z. B. Küchen, Sanitärbereiche, Aufenthaltsräume, etc.) ist zumutbar.
- (4) Durch die Einweisung in eine Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft wird demnach kein mietähnliches Rechtsverhältnis begründet. Die Unterbringung von Personen im Rahmen privatrechtlicher Mietverträge außerhalb dieser Satzung bleibt dabei unberührt.

§ 3 Begründung des Nutzungsrechts

- (1) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird grundsätzlich durch schriftliche Verfügung (Einweisungsverfügung) begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume und ggf. auch die Nutzfläche anzugeben.
- (2) In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erfolgen. Sie ist jedoch unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (3) Obdachlose dürfen nur die Ihnen von der Gemeinde Salzbergen zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.

- (4) Gleichgeschlechtliche obdachlose Einzelpersonen können in einer gemeinsam zu nutzenden Unterkunft untergebracht werden. Es muss jederzeit damit gerechnet werden, dass weitere Personen in die zugewiesene Unterkunft einziehen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung bestimmter Personen oder auf die Zuteilung von Einzelzimmern.

§ 4 Benutzung der Obdachlosenunterkunft, Hausordnung

- (1) Die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft ist nur für Wohnzwecke und nur durch die eingewiesene/n Person/en zulässig. Die gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht statthaft.
- (2) Über die Zuweisung hinaus sind eingewiesene Personen nicht zur Aufnahme anderer Personen in der Unterkunft berechtigt.
- (3) Die Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Mobilgüter einschränken oder ausschließen, sofern dies aufgrund räumlicher Verhältnisse erforderlich ist.
- (4) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und zu lüften. Bei den Küchen und sanitären Anlagen (Bad, WC, Waschbecken) sind die Hygiene und die Sauberkeit von der/den eingewiesenen Person/en zu gewährleisten. Vorhandene Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfung zu bewahren.
- (5) Jegliche Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen durch die eingewiesene/n Person/en sind nicht gestattet, außer wenn diese ausdrücklich durch die Gemeinde genehmigt worden sind. Von dieser Bestimmung sind Reparaturen ausgenommen, die im Interesse der Bewohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Gemeinde Salzbergen ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- (6) Ferner ist untersagt, ohne Erlaubnis der Gemeinde Salzbergen irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierställen auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen. Bei Zuwiderhandlungen hat die eingewiesene Person diese auf Anordnung zu entfernen. Andernfalls werden sie auf seine Kosten abgebrochen.
- (7) Lagern sowie Abstellen von Materialien und anderen Gegenständen außerhalb von dafür zugelassenen Räumen ist nicht statthaft.
- (8) Bauliche Veränderungen in den Unterkünften durch die eingewiesene/n Person/en sind verboten. Die Gemeinde Salzbergen kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung der eingewiesenen Person/en, im Notfall auch in dessen/deren Abwesenheit, vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von der/den eingewiesenen Personen nach vorheriger Mitteilung zu dulden.
- (9) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen und sonstigen Anlagen ist ohne Genehmigung der Gemeinde Salzbergen nicht gestattet.
- (10) Das Halten von Haustieren, insbesondere von Hunden, ist nicht gestattet. Gleiches gilt für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. In Ausnahmefällen, sofern die Wohnsituation es zulässt, keine unverträgliche Belästigung der Hausbewohner oder Nachbarn und keine Beeinträchtigung der Wohnung zu erwarten ist, kann die Gemeinde Salzbergen auf Antrag die Haltung genehmigen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden an Sachen und Personen haftet der/die Halter/in. Er/Sie haftet ebenfalls für die Abschaffung der Tiere, sofern diese erforderlich sein sollte.

- (11) Rauchen sowie offenes Feuer in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist uneingeschränkt untersagt.
- (12) Sämtliche Fenster und Türen einschließlich der Treppenhäuser- und Bodenfenster, sind bei Sturm, starkem Regen, Schnee und/oder Kälte zu schließen.
- (13) Alle Schäden in der Unterkunft sowie festgestellter Ungezieferbefall sind unverzüglich der Gemeinde Salzbergen zu melden.
- (14) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gilt die jeweilige Benutzungsordnung. Sie ist auch für Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters/der Vermieterin bei angemieteten Unterkünften bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Änderung des Nutzungsrechts

Die Gemeinde Salzbergen ist auch vor Ablauf der Nutzungsdauer berechtigt, durch schriftliche Verfügung das Nutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen, ein Zusammenlegen mit anderen Obdachlosen oder den Entzug einzelner Räume anzuordnen, wenn insbesondere

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegkapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit so unterbunden werden kann,
- e) die Belegungsverhältnisse dies sinnvoll erscheinen lassen,
- f) die Räumung für Bau-, Unterhaltungs-, Renovierungs- bzw. Sanierungsarbeiten notwendig ist,
- g) der Eingewiesene mit der Zahlung seiner Gebühr und Nebenkosten für mindestens drei Monate im Rückstand ist,
- h) eine eingewiesene Person wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat und eine Abmahnung erfolglos geblieben ist,
- i) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird,
- j) die nach § 1 Absatz 1 in Anspruch genommenen Räume nicht länger zur Verfügung stehen,
- k) in den Obdachlosenunterkünften eine Ungezieferbekämpfung durchgeführt werden muss,
- l) die eingewiesene/n Person/en die Räume durch ihr Verhalten wiederholt insbesondere beschädigt bzw. beschädigen, verschmutzt bzw. verschmutzen, Müll und Abfall ansammelt bzw. ansammeln sowie einen Ungezieferbefall verursacht bzw. verursachen,
- m) das Inventar oder das Zubehör der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte wiederholt durch die eingewiesene/n Person/en beschädigt wird,
- n) durch das allgemeine Verhalten von eingewiesenen Personen ein friedliches bzw. gedeihliches Zusammenleben mit den übrigen Personen in der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft nicht mehr möglich ist (Störung des Hausfriedens),
- o) die eingewiesene/n Person/en an den Gebäuden und Grundstücken selbst Schäden verursacht bzw. verursachen sowie auf diesen Abfall/Müll ansammelt bzw. ansammeln sowie einen Ungezieferbefall verursacht bzw. verursachen,
- p) die Fortführung der Obdachlosenunterbringung wegen des Verhaltens der jeweiligen Bewohner für den Besitzer bzw. Eigentümer nicht mehr zumutbar ist,
- q) die eingewiesene/n Person/en der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte unnötig hohe Energiekosten usw. verursacht bzw. verursachen,
- r) oder es aus anderen Gründen notwendig ist.

§ 6 Haus- und Betretungsrecht

- (1) Die Gemeinde Salzbergen übt das Hausrecht für alle Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung aus. Im Rahmen dieses Hausrechts können bei Bedarf auch weitere als die unter § 5 genannten Maßnahmen zusätzlich angeordnet und durchgeführt werden, soweit das nach Lage des Einzelfalls erforderlich ist. Außerdem können insbesondere Umsetzungen der Bewohner, auch in andere Gebäude, veranlasst werden. Sofern das Nutzungsrecht über die Obdachlosenunterbringung für die eingewiesene/n Person/en gemäß § 5 eingeschränkt oder geändert wird, haben diese keinen Anspruch auf die Zuteilung einer anderen Unterkunft.
- (2) Die von der Gemeinde Salzbergen mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, diese jederzeit zu betreten, zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr jedoch nur in begründeten Fällen.
- (3) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen sind ebenfalls berechtigt, den eingewiesenen Personen Weisungen zu erteilen. Dies gilt ebenfalls für Besucher, denen bei Verstoß gegen diese Satzung oder erteilten Weisungen gegebenenfalls auch ein Hausverbot erteilt werden kann.
- (4) Darüber hinaus können weitere Personen die Obdachlosenunterkünfte jederzeit mit den Einschränkungen nach § 6 Absatz 2 betreten, sofern sie von der Gemeinde Salzbergen beauftragt wurden. Sie können den Bewohnern, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihren Besuchern im Auftrag der Gemeinde Salzbergen entsprechende Weisungen erteilen sowie Hausverbote im Auftrag der Gemeinde Salzbergen aussprechen.
- (5) Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer/innen bleiben unberührt.

§ 7 Beendigung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod, wenn
 - a) die Einweisungsverfügung aufgehoben wird,
 - b) die eingewiesene/n Person/en auszieht bzw. ausziehen oder sie die Wohnung aufgibt bzw. aufgeben,
 - c) sie nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zuweisung bezogen ist,
 - d) sie zweckentfremdet genutzt wird (z. B. Abstellen von Hausrat),
 - e) die eingewiesene/n Person/en sich ununterbrochen länger als vier Wochen nicht dort aufhält bzw. aufhalten,
 - f) die eingewiesene/n Person/en sie nicht mehr als alleinige Unterkunft benutzt bzw. benutzen,
 - g) oder ein Nachweis der Gemeinde Salzbergen über einen angemessenen anderen Wohnraum vorliegt; angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- (2) Die eingewiesene/n Person/en hat/haben bei der Beendigung des Nutzungsrechts die Unterkunft zu räumen, alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Schlüssel, auch selbst nachgemachte, zurückzugeben. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Gemeinde Salzbergen die Unterkunft auf Kosten der eingewiesenen Personen räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Die eingewiesene/n Person/en haftet/haften für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem/einer nachfolgenden Bewohner/in aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entsteht. Im Falle des Todes der eingewiesenen Person/en gehen die Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 dieses Absatzes auf die Erben über.

- (3) Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgaben des § 70 Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsrechts durch schriftliche Verfügung (§ 7 Abs. 1 a).
- (4) Die Gemeinde Salzbergen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der in der Unterkunft aufgefundenen Gegenstände.
- (5) Die Verpflichtung der Gemeinde Salzbergen zur Verwahrung der Gegenstände aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von drei Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung i. S. d. Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.
- (6) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind von der/den eingewiesenen Person/en zu tragen. Sie werden durch einen Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 8 Haftung

- (1) Die eingewiesene/n Person/en haftet/haften für alle Schäden, die in den ihr/ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen einschließlich der zur Nutzung überlassenen Möbel, Hausrat und elektrische Geräte durch Eigenhandlung oder Unterlassung schuldhaft verursacht werden. Sie haftet/haften gleichermaßen für das Verschulden der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihrer Besucher. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die eingewiesene/n Person/en haftet/haften, werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (3) Die Gemeinde Salzbergen haftet der eingewiesenen Person gegenüber nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die der/den eingewiesenen Person/en der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Salzbergen nicht.
- (4) Die Bestimmungen der Haftung erstrecken sich auch auf die ehemaligen Benutzer der Obdachlosenunterkünfte, einschließlich der Haftung für Personen in ihrer Lebensgemeinschaft und für die Besucher.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden von der Gemeinde Salzbergen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die unberechtigte Nutzung von Obdachlosenunterkünften unterliegt der gleichen Gebührenpflicht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Absatz 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
- entgegen § 3 Absatz 3 eine Unterkunft ohne Einweiserungsverfügung bezieht, davon abweichend bezieht oder für andere als für Wohnzwecke nutzt,
 - entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 seine Unterkunft gewerblich nutzt,
 - entgegen § 4 Absatz 2 anderen als den in der Verfügung der Gemeinde Salzbergen ausgewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
 - entgegen § 4 Absatz 10 Tiere hält,
 - entgegen § 4 Absatz 14 die Benutzungsordnung nicht einhält,
 - entgegen § 6 Absatz 2 den Beauftragten das Zutrittsrecht verwehrt,
 - entgegen § 6 Absatz 3 Weisungen auch als Besucher nicht beachtet,
 - oder entgegen § 7 Absatz 2 der Pflicht zur Räumung und der Entfernung der Gegenstände nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach den §§ 64 ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), in der jeweils geltenden Fassung, Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsmittel können wiederholt werden bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Salzbergen, 22.06.2023

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser
Bürgermeister

87 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), sowie in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen vom 22.06.2023, hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen und Flüchtlinge ist nach § 9 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Im Falle einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung. Erfolgt die Einweisung mündlich, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts, frühestens jedoch mit dem endgültigen Auszug aus den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften.
- (4) Die vorübergehende Nichtbenutzung der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.
- (5) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten der Unterkunft gedeckt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist der-/diejenige, dem/der die Unterkunft von der Gemeinde Salzbergen zugewiesen wurde oder der-/diejenige, der/die sie tatsächlich nutzt, wenn auch unberechtigt. Eltern oder Elternteile übernehmen auch die Gebührenschild für ihre minderjährigen Kinder. Erhalten die in der Obdachlosenunterkunft untergebrachten Personen jeweils Sozialleistungen (Sozialgesetzbuch II oder XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz, etc.) können die Entgelte sowohl mit den untergebrachten Personen als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden. Der Begriff der Entgelte umfasst die Nutzungsgebühr, die Nebenkosten und den Ersatz von Kosten im Sinne dieser Satzung.
- (2) Haushaltsgemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Unterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr. Im Einzelfall kann auch nach der Zahl der Wohneinheiten bzw. nach der jeweils genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche oder in einer Kombination mit diesen Abrechnungsformen abgerechnet werden. Gemeinsam genutzte Räume sowie Nebenräume einer Obdachlosenunterkunft werden entsprechend berücksichtigt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft und einem Beitrag zur Deckung der anfallenden Nebenkosten. Die Nebenkosten setzen sich aus Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Kosten der Instandhaltung und Renovierung, Versicherungsbeiträge, öffentliche und andere Abgaben, Kosten für Haus- und Grundstücksdienstleistungen zusammen.

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten Gebührenkalkulation:

Obdachlosenunterkünfte:

1.	Wessendorfstr. 11	140 € / Zimmer
2.	Wessendorfstr. 20	480 € / Wohnung, 1.OG rechts
3.	Wessendorfstr. 20	225 € / Wohnung, 1. OG links
4.	Wessendorfstr. 20	550 € / Wohnung, EG
5.	Lönsstraße 8	695 € / Haus
6.	Lindenstraße 8	150 € / Zimmer/Wohnung
7.	Franz-Schratz-Str. 10	140 € / Wohnung

Asylunterkünfte:

1.	Am Feldkamp 16	315 € / Raum
2.	Kiefernweg 19	260 € / Raum
3.	Lindenstraße 13-17	435 € / Raum
4.	Overhuesweg 14	200 € / Raum (inkl. tw. Nutzung von
5.	Ahlder Str. 13	352 € / Raum

Gemeinschaftseinrichtungen

6.	Mehringer Str. 24	375 € / Raum
7.	Sandhügel 11	280 € / Raum
8.	Sandstraße 4	320 € / Raum

- (3) Die Gebühren werden erhoben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Mit ihrem Aufkommen sollen die Kosten der Einrichtung gedeckt werden, ohne sie zu übersteigen. Bei Änderungen von Liegenschaften wird unter gleicher Kalkulation der entsprechende Wert ermittelt.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 3 dieser Satzung ist der jeweilige Kalendermonat.
- (2) Die Gebühren (§ 3) sind monatlich in einer Summe im Voraus, spätestens zum fünfzehnten des Monats, unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Kassenszeichens an die Gemeinde Salzbergen zu zahlen.
- (3) Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Monat betragen, wird pro Tag je 1/30 der Monatsgebühr und der monatlichen Nebenkosten berechnet.
- (4) Abwesenheit entbindet den/die Gebührenschildner/in nicht von der Gebührenpflicht.
- (5) Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen

§ 5 Ersatz von Kosten

Hat die Gemeinde Salzbergen im Rahmen der Obdachlosenunterbringung an Stelle der dazu verpflichteten Personen die entsprechenden Maßnahmen sowie Leistungen nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen vom ... durchgeführt oder erbracht oder in Auftrag gegeben, dann haben diese Personen die dadurch entstandenen Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten. In diesem Rahmen sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte neben den Personen ihrer (Haushalts-) Gemeinschaft und neben ihren Besuchern gemäß der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte zum Kostenersatz verpflichtet (Gesamtschuld). Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte schulden den Kostenersatz gesamtschuldnerisch auch für das Verhalten ihrer in (Haushalts-) Gemeinschaft lebenden Personen und für ihre Besucher. Der Ersatz der Kosten wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Salzbergen, 22.06.2023

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser
Bürgermeister

88 Satzung der Gemeinde Surwold über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 27.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Surwold wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaussfall und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für
Ratsmitglieder und Protokollführer

- (1) Die Ratsmitglieder und der Protokollführer erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalles und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Reise- und Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den
Ratsvorsitzenden, seine Vertreter und die
Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|---------------|
| a) an den Bürgermeister | 1.000,00 Euro |
| b) an den 1. Stv. Ratsvorsitzenden | 105,00 Euro |
| c) an den 2. Stv. Ratsvorsitzenden | 50,00 Euro |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden | 45,00 Euro |
| zzgl. 3 Euro je Fraktionsmitglied/Gruppenmitglied | |

An die Fraktionen und Gruppen wird einmalig im Jahr eine Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro pro Fraktionsmitglied bzw. Gruppenmitglied gezahlt.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder
in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5
Reise- und Fahrkosten

- (1) Für die von der Gemeinde Surwold angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Der Bürgermeister erhält zur Abdeckung der gesamten Fahrkosten innerhalb der Samtgemeinde Nordhümmling eine monatliche Pauschale von 130,00 Euro.

§ 6
Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ratsausschüssen neben ihrer Aufwandsentschädigung/ ihrem Sitzungsgeld,
 - b) sonstige ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung/ kein Sitzungsgeld erhalten.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Personen, die keine Ansprüche nach Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz.
- (5) Die Ansprüche auf Verdienstaussfall nach Abs. 2 oder 3 werden auf höchstens 10,00 Euro je Stunde begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach Abs. 4 wird auf 10,00 Euro festgesetzt. Die Entschädigungen werden für höchstens 10 Stunden je Monat gewährt.

- (6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Der Pauschalstundensatz wird (auf Antrag) für höchstens 10 Stunden je Monat gewährt.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde Surwold ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 8 Aufwandsentschädigung für den allgemeinen Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters

Der allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die beschlossenen Änderungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Alle weiteren Bestandteile der Satzung vom 30.11.2018 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Surwold, 28.02.2025

GEMEINDE SURWOLD

Trentmann
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.